



Vorlagen-Nummer

3746/2022

Dezernat, Dienststelle
VIII/57/571

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Geplante Kernbohrung 28 im FFH-Gebiet DE 5009-301 Thielenbruch, hier Befreiung von den Ge- und Verboten gem. § 67 BNatSchG

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	28.11.2022

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der geplanten Kernbohrung innerhalb des FFH- und Naturschutzgebietes Thielenbruch auf Grundlage der vorliegenden FFH-VP einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternativ:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der geplanten Kernbohrung nicht einverstanden und lehnt die geplante Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG ab.

Begründung:

Die -Bahn-Bestandsstrecke zwischen Köln und Bergisch Gladbach soll ausgebaut werden. Dies umfasst unter anderem den zweigleisigen Ausbau der Strecke 2663, km 5,86 bis km 9,5 von Köln-Dellbrück bis Bergisch Gladbach sowie die Herstellung zusätzlicher Bahnsteige und Gleise im Bf. Bergisch Gladbach.

Im oben genannten Streckenabschnitt der Strecke 2663 verläuft die Bestandstrasse ca. 600 m (km 6,7 bis km 7,3) durch das FFH-Gebiet DE-5008-301 „Thielenbruch“, sowie dem Naturschutzgebiet „Thielenbruch und Thurner Wald“. Für das FFH-Gebiet gilt ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand, welcher aktuell mit günstig bewertet ist. Da der Erhaltungszustand des FFH-Gebietes maßgeblich vom Grundwasser abhängig ist, ist somit folglich auch ein weiterhin günstiger Erhaltungszustand für den Grundwasserkörper im FFH-Gebiet sicherzustellen.

Für die Genehmigungsplanung laufen seit 2021 vorbereitende Bestandserfassungen und Grundlagenarbeiten. Die ILF Beratende Ingenieure GmbH wurde von der DB Netz AG mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung beauftragt. Für die Planung ist unter anderem eine Baugrunduntersuchung des Vorhabenbereiches durchzuführen, um die Eigenschaften der anstehenden Baugrundsichten und Grundwasserverhältnisse beurteilen zu können. Ein Teil der Sondierungen hat bereits 2021/2022 stattgefunden. Der Beirat wurde hierzu bereits beteiligt (Befreiung per Eilbescheid gemäß § 70 (7) LNatSchG im Rahmen der Beiratsvorbesprechung vom 28.06.2021, TOP 3).

In 2021 noch zurückgestellt und ausständig ist die Kernbohrung inklusive Ausbau zur Grundwassermessstelle BK-GWM28, die sich innerhalb des grundwassergeprägten FFH-Gebietes befindet (siehe Anlage 2).

Nach den Erkenntnissen der bisher durchgeführten Untersuchungen ist die Durchführung der BK-GWM 28 nun doch erforderlich, um wesentliche Informationen über die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im östlichen Bereich des FFH-Gebietes zu erhalten. Die Erkenntnis über die Verhältnisse wird zum einen zur Dimensionierung der Gründung der Oberleitungsmasten sowie der Lärmschutzwände und zum anderen zur Minimierung der negativen Auswirkungen während der Bauphase benötigt.

Wie in Anlage 3 zu erkennen ist, weisen benachbarte östlich gelegene Bodenaufschlüsse auf einen inhomogenen Bodenaufbau hin, der auch mächtigere Einschaltungen von nicht tragfähigen und setzungsempfindlichen Kohlelagen umfasst. Zudem sollen gemäß amtlicher geologischer Karte und dem Gutachten von Jux U. und Zygojannis N. (1981) im Bereich der BK-GWM 28 unter geringmächtigen Deckschichten von wenigen Metern Mächtigkeit das tragfähige und setzungsunempfindliche Grundgebirge in Form von Karbonatgestein (Kalkstein) anstehen.

Sowohl die Mächtigkeit der Kohlelagen sowie das Vorhandensein des Grundgebirges konnte durch die bisher durchgeführten Erkundungsmaßnahmen nicht verifiziert werden. Daher ist die Bohrung BK-GWM 28 notwendig um den Bodenaufbau und die Grundwasserverhältnisse im Untergrund sowie die hydraulischen Verhältnisse des Grundwassers zu klären.

Je nachdem wie die Untergrundbeschaffenheit ist, kann beispielsweise auf einen Teil der geplanten Überlast verzichtet werden oder einzelne Oberleitungsmasten über Punktfundamente verankert und müssen nicht flächig gegründet werden. Beides hätte gegenüber einer aktuell nur möglichen „Worst-Case-Betrachtung“ geringere Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zur Folge.

FFH-Verträglichkeit

Aufgrund der Lage der geplanten Bohrung in einem FFH-Gebiet wurden für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine naturschutzfachliche Betrachtung hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit durchgeführt (siehe Anlage 4).

Diese Prüfung kommt zum Schluss, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet kommt und die Maßnahme damit zulässig ist. Hierfür wird ein Katalog von Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, durch welchen erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele, die vorkommenden Lebensräume inklusive der charakteristischen Arten sowie den in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten (Helmazurjungfer und Bauchige Windelschnecke) vermieden werden sollen (siehe Anlage 5)

Die Kernbohrung und die Errichtung der Grundwassermessstelle sind somit als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 (1) bis 5 BNatSchG einzustufen.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes, insbesondere des Verbots Nr. 6, nachdem es verboten ist, den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, bedarf die Kernbohrung und die Einrichtung der Grundwassermessstelle einer landschaftsrechtlichen Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Zuwegung erfolgt auch hier, wie bei den bereits durchgeführten Bohrungen, über den bestehenden Bahndamm, sodass keine Zuwegung geschaffen werden muss und es nur sehr kleinräumig zu Eingriffen im Bereich der Bohrstelle kommt.

Befreiung:

Es besteht ein öffentliches Interesse an der fachlich fundierten Grundlagenerhebung für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des geplanten Ausbaus der S11. Abhängig von dem Ergebnis ist möglicherweise eine Reduzierung der geplanten Auflast und der Gründung der Oberleitung gegenüber einer bisherigen „Worst-Case-Betrachtung“ gegeben, sodass sich die Eingriffe in das Gebiet und die Auswirkungen auf das Gebiet reduzierten würden.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind damit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG als gegeben anzusehen.

Anlagen